



Brüssel, den 16.9.2015
COM(2015) 456 final

ANNEX 1

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den Standpunkt, den die Union im Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ und im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“, die mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits eingesetzt wurden, vertreten soll

ENTWURF
BESCHLUSS NR. 1/2015 DES UNTERAUSSCHUSSES „HANDEL UND
NACHHALTIGE ENTWICKLUNG“ EU-GEORGIEN

vom ... 2015

zur Annahme seiner Geschäftsordnung

DER UNTERAUSSCHUSS „HANDEL UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG“ EU-GEORGIEN –

gestützt auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 240,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- 1) Im Einklang mit Artikel 431 des Abkommens werden Teile davon seit dem 1. September 2014 vorläufig angewandt.
- 2) Nach Artikel 240 des Abkommens sollte der Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ die Durchführung von Titel IV (Handel und Handelsfragen) Kapitel 13 (Handel und nachhaltige Entwicklung) des Abkommens überprüfen.
- 3) Nach Artikel 240 Absatz 3 des Abkommens soll sich der Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ eine Geschäftsordnung geben –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung des Unterausschusses „Handel und nachhaltige Entwicklung“ wird angenommen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

..., den

*Für den Unterausschuss „Handel und
nachhaltige Entwicklung“*

Der/die Vorsitzende

Geschäftsordnung des Unterausschusses „Handel und nachhaltige Entwicklung“ EU-Georgien

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Der nach Artikel 240 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzte Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ unterstützt den Assoziationsausschuss in der in Artikel 408 Absatz 4 des Abkommens genannten Zusammensetzung „Handel“ bei seinen Aufgaben.
2. Der Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ erfüllt die in Titel IV (Handel und Handelsfragen) Kapitel 13 (Handel und nachhaltige Entwicklung) des Abkommens genannten Aufgaben.
3. Der Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ setzt sich zusammen aus Vertretern der Europäischen Kommission und Georgiens, die für Fragen des Handels und der nachhaltigen Entwicklung zuständig sind.
4. Den Vorsitz im Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ führt ein für Fragen des Handels und der nachhaltigen Entwicklung zuständiger Vertreter der Europäischen Kommission oder Georgiens im Einklang mit Artikel 2.
5. Unter „Vertragsparteien“ sind in dieser Geschäftsordnung die in Artikel 428 des Abkommens definierten Vertragsparteien zu verstehen.

Artikel 2

Sonderbestimmungen

1. Sofern in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Artikel 2 bis 14 der Geschäftsordnung des Assoziationsausschusses EU-Georgien.
2. Bezugnahmen auf den Assoziationsrat sind zu verstehen als Bezugnahmen auf den Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“. Bezugnahmen auf den Assoziationsausschuss oder den Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ sind zu verstehen als Bezugnahmen auf den Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“.

Artikel 3

Sitzungen

Der Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ tritt nach Bedarf zusammen. Die Vertragsparteien streben an, sich einmal jährlich zu treffen.

Artikel 4

Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann nach Artikel 240 des Abkommens durch Beschluss des Unterausschusses „Handel und nachhaltige Entwicklung“ EU-Georgien geändert werden.

ENTWURF

BESCHLUSS NR. 2/2015 DES UNTERAUSSCHUSSES „HANDEL UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG“ EU-GEORGIEN

vom ... 2015

zur Annahme der Liste der Sachverständigen in Fragen des Handels und der nachhaltigen Entwicklung

DER UNTERAUSSCHUSS „HANDEL UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG“ EU-GEORGIEN –

gestützt auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 243,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- 1) Im Einklang mit Artikel 431 des Abkommens werden Teile davon seit dem 1. September 2014 vorläufig angewandt.
- 2) Artikel 243 Absatz 3 des Abkommens bestimmt, dass sich der Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ auf eine Liste mit wenigstens 15 Personen verständigen muss, die willens und in der Lage sind, als Sachverständige in Panelverfahren zu fungieren –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Liste der Personen, die willens und in der Lage sind, für die Zwecke des Artikels 243 des Abkommens als Sachverständige in Panelverfahren zu fungieren, ist diesem Beschluss als Anlage beigefügt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

..., den

Für den Unterausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“

Der/die Vorsitzende

**LISTE DER SACHVERSTÄNDIGEN IN FRAGEN DES HANDELS UND DER
NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG**

Von Georgien vorgeschlagene Sachverständige

1. Nata Sturua
2. David Kikodze
3. Marina Shvangiradze
4. Ilia Osepashvili
5. Roin Migriauli

Von der EU vorgeschlagene Sachverständige

1. Eddy Laurijssen
2. Jorge Cardona
3. Karin Lukas
4. H el ene Ruiz Fabri
5. Laurence Boisson De Chazournes
6. Geert Van Calster

Vorsitzende

1. Jill Murray (Australien)
2. Janice Bellace (USA)
3. Ross Wilson (Neuseeland)
4. Arthur Appleton (USA)
5. Nathalie Bernasconi (Schweiz)

ENTWURF

BESCHLUSS NR. 3/2015 DES ASSOZIATIONSAUSSCHUSSES EU-GEORGIEN IN DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“

vom ... 2015

über die Erstellung der in Artikel 268 Absatz 1 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits genannten Liste der Schiedsrichter

DER ASSOZIATIONSAUSSCHUSS IN DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“ –

gestützt auf das am 27. Juni 2014 in Brüssel unterzeichnete Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 268 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- 1) Im Einklang mit Artikel 431 des Abkommens werden Teile davon seit dem 1. September 2014 vorläufig angewandt.
- 2) Artikel 408 Absatz 3 des Abkommens bestimmt, dass der Assoziationsausschuss über die Befugnis verfügt, entsprechend dem Abkommen Beschlüsse anzunehmen.
- 3) Artikel 268 Absatz 1 des Abkommens bestimmt, dass sich der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ auf eine Liste mit wenigstens 15 Personen verständigen muss, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu fungieren –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

1. Die Liste von Personen, die im Sinne von Artikel 268 Absatz 1 des Übereinkommens als Schiedsrichter fungieren dürfen, wird in der Anlage dieses Beschlusses aufgeführt.
 2. Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.
- ..., den ...

*Für den Assoziationsausschuss in der
Zusammensetzung „Handel“*

Der/die Vorsitzende

LISTE DER SCHIEDSRICHTER

Von Georgien vorgeschlagene Schiedsrichter

1. Christian Häberli (Schweiz)
2. Donald McRae (Kanada)
3. John Adank (Neuseeland)
4. Ronald Saborio (Costa Rica)
5. Thomas Cottier (Schweiz)

Von der EU vorgeschlagene Schiedsrichter

1. Claus-Dieter Ehlermann
2. Giorgio Sacerdoti
3. Jacques Bourgeois
4. Pieter Jan Kuijper
5. Ramon Torrent

Vorsitzende

1. David Unterhalter (Südafrika)
2. Merit Janow (USA)
3. Helge Seland (Norwegen)
4. Leora Blumberg (Südafrika)
5. William Davey (USA)